



GENDER
OPEN
REPOSITORY

Repository für die Geschlechterforschung

Umkämpfte Felder : Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht

Binder, Beate
2020

<https://doi.org/10.25595/2221>

Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Binder, Beate: *Umkämpfte Felder : Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht*, in: Feldmann, Doris; Keilhauer, Annette; Liebold, Renate (Hrsg.): *Zuordnungen in Bewegung: Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen* (Erlangen: FAU University Press, 2020), 41-60.
DOI: <https://doi.org/10.25595/2221>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.25593/978-3-96147-302-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung:
Geschlecht und sexuelle Orientierung
quer durch die Disziplinen

FAU Studien Gender Differenz Diversität

Band 1

Herausgegeben vom Vorstand des Interdisziplinären Zentrums
Gender Differenz Diversität der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung:

Geschlecht und sexuelle Orientierung
quer durch die Disziplinen

Erlangen
FAU University Press
2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative-Commons-Lizenz BY.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS-Server
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home>

Bitte zitieren als

Feldmann, Keilhauer, Liebold (Hrsg.). 2020. *Zuordnungen in
Bewegung. Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die
Disziplinen*. FAU Studien Gender Differenz Diversität Band 1.
Erlangen: FAU University Press.
DOI: 10.25593/978-3-96147-302-1

Verlag und Auslieferung:

FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Druck: docupoint GmbH

ISBN: 978-3-96147-301-4 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-96147-302-1 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2700-1261
eISSN: 2700-127X
DOI: 10.25593/978-3-96147-302-1

Inhaltsverzeichnis

DORIS FELDMANN, ANNETTE KEILHAUER, RENATE LIEBOLD

Einleitung..... 1

I. Begriffe, Wahrnehmungen und Anerkennungen in gegenwärtigen Aushandlungsprozessen..... 11

DORIS FELDMANN UND JOCHEN HOFFMANN

Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung? Konzeptuelle Modellierungen im Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft13

BEATE BINDER

Umkämpfte Felder: Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht 41

II. Zum Umgang mit geschlechtlichen und sexuellen Normen in sich wandelnden Ordnungsentwürfen 61

PETER BUBMANN

Binäre Schöpfungsordnung oder versöhnte Vielfalt? Theologische Perspektiven auf geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung63

UWE SIELERT

Sexualpädagogik als Orientierungshilfe im Diversity-Trouble83

III. Anwendungs- und Fallbeispiele: soziale Vergemeinschaftung, literarische Transgression, filmische Multiplikation.....105

RENAME LIEBOLD

Wissen – Milieu – Geschlecht: Die Perspektive der soziologischen Geschlechterforschung 107

ANNETTE KEILHAUER

Literarische Inszenierungen von Transgender und Passing: *Monsieur Vénus* von Rachilde 129

KATRIN HORN

Bewegte Bilder / Bewegte Vergangenheit: Queeres Kino
der USA151

**IV. Zur Geschichte und Problematik von Inter-
Konzeptualisierungen 173**

NADINE METZGER

Als ‚Hermaphrodit‘ beim Arzt, 1671 – Vom Umgang mit
uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in Medizin und
Gesellschaft der Neuzeit 175

PETER HEGARTY AND TOVE LUNDBERG

Beyond Choosing Umbrella Terms: Two Psychologists Make
Sense of ‘Intersex’ for Gender and Sexuality Studies Scholars197

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren219

Beate Binder

Umkämpfte Felder: Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht

Während ich diesen Text verfasse, blicke ich auf eine Regenbogenflagge, die seit einigen Tagen auf der Dachterrasse des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Berlin aus Anlass des diesjährigen Pride-Festivals¹ im Wind flattert. Das BMJV setzt mit dieser Flagge ein Zeichen, auch wenn die Fahne von Passant*innen so hoch über den Dächern nur schwer auszumachen ist. Auf Twitter postete das BMJV am 28.6.2019:

„Heute vor 50 Jahren begann in der Christopher Street, NYC der Kampf der #LGBTIQ-Bewegung gegen Gewalt und Diskriminierung. Wir erinnern mit der Regenbogenflagge an den Mut und die Ausdauer der Menschen, die damals begannen, gegen Diskriminierung aufzustehen.“
(https://twitter.com/BMJV_Bund/status/1144577622963314688, Zugriff am 11.07.2019)

Die Fahne ist ein durchaus bemerkenswerter Anblick. Das Hissen von nicht-hoheitlichen Flaggen an Regierungsgebäuden ist grundsätzlich verboten. Seit sich die Schöneberger Bezirksbürgermeisterin 1996 dem zum ersten Mal widersetzte, fand jedes Jahr aus Anlass des Christopher-Street-Days eine kontroverse Debatte statt – mit wachsender Bereitschaft kommunaler wie staatlicher Institutionen, für die Anerkennung sexueller Vielfalt im wörtlichen Sinn Flagge zu zeigen.² Oben

¹ Zur Pride Week bzw. zum Pride Festival vgl. z. B. <https://www.berlin.de/kultur-und-tickets/gay/events/pride-week/> [Zugriff am 11.07.2019]. Deutlich sind diese Veranstaltungen inzwischen auch Teil des Stadtmarketings, worauf ich allerdings hier nicht eingehen werde.

² Seit Juli 2019 ist das Hissen der Regenbogenflagge in Berlin generell erlaubt, vgl. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/berlin-erlaubt-allgemeine-beflaggung-regenbogenfahne-einfach-hissen/24524088.html> [Zugriff

auf der Terrasse angebracht, spricht die Regenbogenfahne davon, dass die Forderung nach Anerkennung und Sichtbarkeit von LGBTIQ*-Personen und -Anliegen bis in den Bereich der Justiz vorgebracht ist.

Dies führt mich zum Thema meines Beitrags: Im Zentrum soll die wachsende rechtliche Anerkennung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt stehen. Auch diese Entwicklung ist Ausdruck davon, dass „Zuordnungen in Bewegung“ sind, sich Lebens- und Wahrnehmungsweisen, institutionelle Ordnungen und etablierte Kategoriensysteme mit ihren jeweiligen Bewertungen verschoben haben, somit auch die sozial- und kulturwissenschaftliche Analyse vor der Herausforderung steht, analytische Begriffe und Beobachtungspositionen für Geschlecht und Sexualität neu zu justieren. Ich werde dies im Folgenden an einigen Beispielen ausführen, die mir zugleich ermöglichen, kulturalanthropologische/europäisch ethnologische Forschungsperspektiven zu skizzieren. Der Beitrag der Ethnologien³ zur Geschlechterforschung wird dann im zweiten Teil in Fachkontexte und -debatten eingebettet, bevor ich im dritten Teil eine mögliche Forschungsperspektive auf das Schnittfeld von Recht, Politik und Moral entwickle und Potenziale und Gefahren der Verrechtlichung von Politiken der Anerkennung diskutiere.⁴

am 11.07.2019]. 1996–2001 stieß das Hissen der Regenbogenflagge auf Widerstand des damaligen Innensenators Schönbohm, der mit Verweis auf die Berliner Flaggenverordnung das Aufziehen vor Bezirksrathäusern untersagte. Dies hat sich mit dem Regierungswechsel 2001 geändert, wobei weiterhin die Frage, wie lange und wie viele Fahnen zu hissen sind, umstritten blieb.

³ Im deutschsprachigen Raum (mit Ausnahme der DDR) entwickelten sich die beiden Ethnologien – die eher auf den europäischen Raum konzentrierte, aus der Volkskunde hervorgegangene Europäische Ethnologie und die zunächst auf den außereuropäischen Raum fokussierte, aus der Völkerkunde hervorgegangene Ethnologie – als zwei Fächer. Diese Unterscheidung ist zwar angesichts weltweiter Verflechtungen inhaltlich nicht mehr sinnvoll, besteht aber institutionell fort.

⁴ Mein Interesse ist verbunden mit der von mir geleiteten DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität: Prozesse der Normierung, Kategorisierung und Solidarisierung“ (<https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/>, [Zugriff am 11.07.2019]). Seit 2018 untersuchen wir aus rechtswissenschaftlicher, soziologischer, historischer und kulturalanthropologischer Perspektive den Zusammenhang von Recht und Kollektivität, wobei wir Kollektivität dreifach verstehen: im Sinne von sozialen Gruppen, der Vorstellung von

1 Gesellschaftliche Konflikte um Recht, Geschlecht, Sexualität

Wie bereits angedeutet, sind in den letzten Jahren einige Erfolge zu verzeichnen in Hinblick auf die rechtliche Anerkennung sexueller wie geschlechtlicher Vielfalt. Seit den 1970er Jahren forcieren soziale Bewegungen im Feld von Geschlecht und Sexualität Politiken der Sichtbarkeit und Anerkennung, die sich zunehmend in Form rechtlicher Initiativen und Reformen artikulieren. Die meist nach langjährigen Kämpfen vor Gericht wie auf der Straße in Gang gesetzten Reformen zielen auf Gleichstellung, Liberalisierung und Inklusion. Der positiven Bilanz steht gegenüber, dass Geschlechtergerechtigkeit und sexuelle Vielfalt nach wie vor gesellschaftlich umkämpfte Felder sind und die Gesetzgebung nur bedingt den Forderungen entspricht.

Im Folgenden werde ich einige Hinweise auf aktuelle Gesetzgebung und die mit ihr verknüpften Konflikte geben. Es geht mir dabei nicht darum, die jeweiligen Konfliktfelder in ihrer Komplexität auszubuchstabieren. Vielmehr werde ich die knappen Vignetten dazu nutzen, kulturanthropologische Forschungsperspektiven an der Schnittstelle von Politik, Recht und Geschlecht respektive Sexualität aufzuzeigen. Dabei führen mich die vier Beispiele in unterschiedliche Richtungen, da die jeweilige Gesetzgebung unterschiedliche Dynamiken aufweist, Recht also unterschiedliche Funktionen übernimmt: restriktive Reformierung, inkludierende Erweiterung, kategoriale Neuschaffung, ambivalente Selbstverpflichtung.

1.1 Restriktive Reformierung: § 219a StGB

Selbstbestimmung über den weiblichen Körper und die Forderung nach reproduktiven Rechten stehen im Zentrum verschiedener Kämpfe. In den 1970er Jahren trug in Westdeutschland vor allem der Kampf gegen § 218 maßgeblich zur Formierung der Lesbier*innenbewegung bei. Erreicht wurde eine Liberalisierung des Abtreibungsverbots in der BRD, doch bis in die Gegenwart gilt, dass ein Schwangerschaftsabbruch bei grundsätzlicher Strafbarkeit nur unter bestimmten

Kollektivität und als Prozess der Kollektivierung. Uns verbindet zudem das Interesse an Geschlecht und Sexualität als Forschungsperspektive und Forschungsgegenstand.

Bedingungen gebilligt wird (Wersig, ²2012). Nach 1990 flammten die Auseinandersetzungen erneut auf, als diese Bestimmung auch die weiterreichende Fristenlösung der DDR ablösen und für Gesamtdeutschland gelten sollte. Erreicht wurde zwar eine weitere Modifizierung des StGB, was für ostdeutsche Frauen jedoch einer Niederlage gleichkam (Gröschner, 2018, 79–80). Seit 2017 rückte nun der mit der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs in Verbindung stehende § 219 ins Zentrum von Gerichtsverfahren, Protesten und Debatten. In § 219a StGB wird unter dem Titel „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ untersagt, umfassend über medizinische Möglichkeiten für Schwangerschaftsabbrüche zu informieren bzw. diese als Leistung einer Arztpraxis zu annoncieren.⁵ Auslöser für die neuerliche Debatte war der Prozess vor dem Gießener Landgericht gegen die Ärztin Christina Hänel, die auf ihrer Homepage – rechtlich erlaubte – Möglichkeiten und Maßnahmen zur Abtreibung erläutert hatte. Die Revision vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main erfolgte vor dem Hintergrund der inzwischen veränderten Gesetzeslage, die eine Neuverhandlung nötig machte.⁶ Bereits im März 2019 trat die vom Bundestag zwischenzeitlich verabschiedete Gesetzesnovelle in Kraft, auf deren Grundlage bereits weitere Urteile ergingen.⁷ Gerichtliche Verhandlungen und Verurteilungen, die Gesetzesnovelle (die auch weiterhin Informationen über medizinische Modalitäten verbietet, dabei den Sachverhalt der ‚Werbung‘ vereindeutigt) und die geplante Eingabe beim Bundesverfassungsgericht werden begleitet durch mediale Debatten und öffentliche Protestaktionen, die mit der Forderung nach einer weitergehenden Reform bzw. Streichung des § 219a reproduktive Selbstbestimmung erneut auf die Agenda setzen.

⁵ Strafgesetzbuch § 219: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__219.html [Zugriff am 11.07.2019].

⁶ Az.: 1 Ss 15/19. Der Prozess wurde auf Grund der veränderten Rechtslage zurück ans Landesgericht Gießen verwiesen, wodurch sich auch die geplante Anrufung des Bundesverfassungsgerichts verzögern wird, vgl. <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-07/schwangerschaftsabbruch-urteil-gegen-aerztin-kristina-haenel-aufgehoben> [Zugriff am 11.07.2019].

⁷ Dieses Jahr wurden beispielsweise zwei Berliner Gynäkologinnen wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche verurteilt, vgl. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/werbeverbot-fuer-abtreibungen-berliner-aerztinnen-verurteilt-nach-paragraf-219a/24457458.html> [Zugriff am 11.07.2019].

Der Protest und die Auseinandersetzung sind maßgeblich um Begriffe wie Selbstbestimmung, Wissen oder auch Vorstellungen des (ungeborenen) Lebens organisiert, durch die die Debatte mit übergreifenden Vorstellungen von reproduktiven Rechten und biopolitischen Generativitätspolitik verbunden ist. Diese Begriffe werden mit unterschiedlichen Bedeutungen gefüllt, so dass sich dort, wo sich der Konflikt beispielsweise in Presserklärungen, Interviews, Demonstrationen, Unterschriftenaktionen oder auch in Urteilsbegründungen, gerichtlichen Verfahren und Gesetzesinitiativen artikuliert, unterschiedliche Entwürfe des In-der-Welt-Seins, divergierende Rationalitäten, moralische Imperative und Normen gegenüberstehen und sich mit alltäglichen Sinnstiftungen und Handlungsroutinen verbinden. Hier liegt ein Ansatzpunkt für eine Analyse, die die Logik des Konflikts freilegt. Geschlecht und Sexualität sind hier beides: Verhandlungsgegenstand in Hinblick auf reproduktive Rechte sowie Körperkonzepte und Analyseperspektive, um aufzuzeigen, wie Geschlecht und Sexualität diese Prozesse, die eingeschriebenen bzw. mobilisierten Vorstellungen, Argumentationsfiguren und Selbstverständnisse strukturieren.

1.2 Inkludierende Erweiterung: ‚Ehe für alle‘

Während im Fall des § 219a StGB das Zirkulieren von Wissen gesetzlich reguliert werden soll, geht es im zweiten Beispiel um die Erweiterung einer bestehenden Institution. Überraschend und mit großer Geschwindigkeit wurde 2017 durch eine Gesetzesänderung die ‚Ehe für alle‘ ermöglicht. Auch wenn diese häufig verwendete Kurzformel wenig exakt ist, da nicht jede*r in jeder Konstellation dieses Recht für sich in Anspruch nehmen kann, wird damit die Stoßrichtung der Novelle markiert: Mit dem Gesetz zur „Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ wurden gleichgeschlechtliche Paare in die Institution der Zivilehe einbezogen. Recht reagierte damit, so die gängige Interpretation, auf gesellschaftliche Veränderungen, die Diversifizierung von Lebensformen und Familienkonstellationen. Dafür wurde in § 1353, Absatz 1, Satz 1 BGB der Begriff Ehe präzisierend verändert: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“, heißt es

nun dort.⁸ Das dominante Narrativ, das diese Gesetzesänderung begleitet, erklärt eine Fernsehtalkshow zum letztlichsten Auslöser, in der Kanzlerin Merkel sich ‚plötzlich‘ bereit erklärte, diese Gesetzesänderung in den Bundestag einzubringen. Tatsächlich gingen der Gesetzesänderung seit vielen Jahren verschiedene Initiativen und Kämpfe voraus, zudem wird die Forderung ‚Ehe für alle‘ seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert.

Auch hier ist aus kulturanthropologischer Perspektive weniger der Gesetzestext selbst als vielmehr der Prozess interessant: vorausgehende wie sich anschließende Diskussionen, nicht nur zwischen Befürworter*innen und Gegner*innen auf dem politischen Parkett, sondern auch innerhalb der jeweiligen sozialen Bewegungen. Das Schlagwort ‚Ehe für alle‘ ist mit der langen Geschichte der Auseinandersetzungen um homosexuelle Emanzipation verknüpft und führt zu Kämpfen um den ‚richtigen Weg‘, ‚anderen‘ Sexualitäten, in der Regel nicht-heterosexuellen und durch Ehe legitimierten, Anerkennung zu verschaffen. Verhandelt werden Vorstellungen von Liebe, Partnerschaft und Fürsorge, die Bedeutung von Verwandtschaft und Familie. Heftig umkämpft sind diese wie damit verbundene Politiken auch innerhalb der LGBTIQ*-Bewegungen: Debattiert werden Nutzen und Gefahren von Sichtbarkeitspolitiken (Schaffer, 2008), Begriffe wie Homonormativität verweisen auf die Vereinnahmung durch nationale Politiken (Puar, 2017), und es wird nach politischen Handlungsmöglichkeiten jenseits individueller Rechte gesucht (Spade, 2015). Folgt man dem Reden von der ‚Ehe für alle‘ in andere Politikfelder, wird schnell sichtbar, wie dies gegenwärtig auch als politisches Instrument mobilisiert wird, vor allem um (muslimische) Einwanderung zu verhindern bzw. zu begrenzen. Im Zentrum dieser Debatten steht das Spannungsverhältnis von Anerkennung und Normalisierung, die mit Konzepten von Selbstbestimmung und Teilhabe, Emanzipation und Privileg verhandelt werden. Auch hier treten Geschlecht und Sexualität in der doppelten Rolle als Argumentationsressource und Analysewerkzeug auf, wenn danach gefragt wird, wohin sich Bedeutungen verschieben und für wen welche Handlungsräume eröffnet respektive verschlossen werden.

⁸ Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/6665: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806665.pdf> [Zugriff am 10.06.2019]; siehe auch <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland> [Zugriff am 11.07.2019].

1.3 Kategoriale Neuschaffung: Die ‚Dritte Option‘

In meiner dritten Vignette steht die Einführung einer neuen rechtlichen Kategorie im Zentrum, durch die Subjektpositionen rechtlich anerkannt, damit lesbarer und handlungsfähiger gemacht wurden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option vom November 2017 macht die Reformierung des Personenstandsgesetzes notwendig. Zukünftig soll neben männlich und weiblich eine weitere – eben dritte – Option für Personen zur Verfügung stehen, die sich – dauerhaft – keinem Geschlecht eindeutig zuordnen wollen bzw. können. Die Legislative ist aufgefordert, bis Ende 2019 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Wie die Dritte Option ausgestaltet und institutionalisiert wird, wie sich im Anschluss daran Alltagsvorstellungen verändern werden, ist insofern momentan noch weitgehend offen. Auch hinter diesem Ereignis verbirgt sich ein langer Vorlauf, zentral eine seit 2014 laufende Einzelfallklage, die über mehrere Instanzen hinweg zu dem jetzt vorliegenden Urteil führte.⁹

Auch die Dritte Option öffnet somit am Schnittpunkt von Politik und Recht ein Fenster auf langjährige Aushandlungen um Sexualität und Geschlecht. Recht wurde hier strategisch eingesetzt, um Veränderungen herbeizuführen. Die Einzelfallklage strukturierte die Kampagne, öffnete Wege, aber verlangte auch, sich an die formalen Prozeduren und den Instanzenweg zu halten. Während politische Interventionen seit Jahren erfolglos waren, erwies sich der Rechtsweg als erfolgreich, nachdem eine Person bereit war, als Hauptakteur aufzutreten. Doch kann das Ergebnis höchstens als Teilerfolg gesehen werden: Die Gruppe, die die Dritte Option für sich beanspruchen kann, ist auf Intersexuelle beschränkt, der bislang vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück, das bestehende restriktive Transsexuellen-Gesetz abzulösen. Das Karlsruher Urteil wird insofern nur eine Zwischenstation im sozialen Kampf um die Anerkennung von Trans*- und Inter*-Personen darstellen. Auch hier stehen Konzepte der Selbstbestimmung, das Bestreben, Erfahrungswissen gegen medizinisch-psychiatrisches Wissen in Stellung zu bringen, und Forderung nach Sichtbarkeit und Anerkennung im Zentrum politischer wie rechtlicher Strategien.

⁹ <http://dritte-option.de/> [Zugriff am 11.07.2019].

1.4 Ambivalente Selbstverpflichtung: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Bereits 2006 – allerdings nach langen kontroversen Debatten und mit wenig transformativem Enthusiasmus – wurde von Bundestag und Bundesrat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verabschiedet, mit dem vier EU-Richtlinien zur langfristigen Beseitigung gesellschaftlicher Diskriminierung in deutsches Recht überführt wurden.¹⁰ Im Gesetzestext wird als Ziel benannt, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“. Als zentrale Anwendungsbereiche sind Berufstätigkeit, Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und Interessenvertretung, Sozialschutz sowie die Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen aufgeführt. Durchaus im Einklang mit der eher zögerlichen Umsetzung der Brüsseler Direktiven, wird aus juristischer Perspektive die regelnde und sanktionierende Kraft des AGG als eher schwach eingeschätzt, aber auf die sensibilisierenden Effekte des Gesetzes in Hinblick auf gesellschaftliche Einstellungen und langfristige Veränderungen von Haltungen wie Handlungen gesetzt (Baer, ²2015).

Aus kulturanthropologischer Perspektive schließt hieran die Frage nach dem ‚sozialen Leben‘ dieses Gesetzes an, die Frage, wie das Prinzip ‚Gleichbehandlung‘ in unterschiedlichen sozialen Räumen interpretiert, in Praktiken und Handlungsroutinen ‚übersetzt‘ und verhandelt wird. Wie strukturieren normierende, alltagspraktische und politische Aspekte des Gesetzes die Praxis des AGG, wie wird es zum Alltag in der politischen wie praktischen Arbeit von NGOs, Behörden, Institutionen und Interessenvertretungen? Wie werden mit Hilfe des

¹⁰ Das AGG steht auch im Zentrum des europäisch ethnologischen Teilprojekts der Forschungsgruppe, vgl. <https://www.recht-geschlecht-kollektivaet.de/teilprojekte/tp-e-antidiskriminierungsrecht-als-praxis/> [Zugriff am 11.07.2019]. In Fallstudien untersucht Martina Klausner im Zusammenspiel mit dem AGG die Umsetzung des Behindertenteilhabegesetzes in der Berliner Verwaltung, Alik Mazukatow die Reibungen zwischen AGG und dem Berliner Neutralitätsgebot, Nabila El-Khatib die Schnittstelle von Sexualität und Ethnizität in der Praxis des AGG.

AGG gesellschaftliche Ausgrenzung und eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten problematisiert und in welcher Weise trägt es dazu bei, konkrete Veränderungen anzustoßen? Der Prozess der Abstimmung des AGG zeigt die zentrale Rolle von Leitkonzepten bei der Ausformulierung und Diskussion der rechtlichen Regulierungen: Statt von Diskriminierung und Gleichstellung spricht das AGG nun von Gleichbehandlung, nicht zuletzt wurden damit die Diskussionen befriedet, die dem AGG vorwarfen, es führe zu mehr Bürokratie, oder davor warnten, mit dem Diskriminierungsverbot würde Gleichheit vor Freiheit gestellt.¹¹ Auch hier stecken in den Konzepten unterschiedliche Weisen des „Worldings“, des „Weltmachens“ (Spivak, 1988). Zum 10-jährigen Bestehen fiel die Bilanz auf offizieller Seite positiv bis überschwänglich aus: Sie zeige, sagte der damalige Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas, dass „das AGG wirkt – und zwar ohne dass die Horrorvisionen mancher Kritiker Wirklichkeit geworden sind“.¹² Das AGG habe dazu beigetragen, „Deutschland weltoffen, modern und liberal zu machen“ – ein auch als gouvernementale Politik der Neoliberalisierung zu lesendes Fazit, das mit dem Argument, Diskriminierungsschutz sei auch ökonomisch sinnvoll, übereinstimmt. Trotz der Euphorie werden Veränderungen und Adaptionen vorgeschlagen, um den ‚Opferschutz‘ zu verbessern und den diagnostizierten ‚Kulturwandel‘ noch weiter voranzubringen. Es wird – auch weiterhin – nachgebessert an den Spielräumen der Selbstverpflichtung.

1.5 Reaktive und reaktionäre Gegen-Bewegungen

Die skizzierten Beispiele stehen für Versuche, mittels Recht institutionalisierte Ordnungen von Geschlecht und Regulierungen von Sexualität (neu) zu formieren. Mit mehr oder weniger expliziten emanzipativen und/oder gleichstellungspolitischen Intentionen wurden dadurch jeweils Recht, Geschlecht und Sexualität neu – „anders“ – zueinander in Beziehung gesetzt. Zugleich sind in deutlicher Gegenbewegung Geschlecht und Sexualität auch Schauplatz anti-demokratischer und anti-emanzipativer Auseinandersetzungen (Hark, Villa, 2015). Auch

¹¹ So z. B. in der Bundestagsdebatte vom 20.1.2006: BT 16. Wahlperiode, 836–848, hier 839 + 841, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16012.pdf#P.836> [Zugriff am 15.07.2019].

¹² Zitiert nach https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2016/20160927_Festakt_10_Jahre_AGG.html [Zugriff am 19.07.2019].

hier müssen einige kursorische Hinweise genügen: Die Klagen wegen § 219a gehen auf die Initiative von fundamentalistisch-religiösen Abtreibungsgegner*innen zurück; rechte wie rechtspopulistische Gruppierungen und Strömungen werten das AGG ebenso wie Frauenförderpolitiken oder Gender Mainstreaming als deutlichen Ausdruck des linksliberalen ‚schädlichen‘ Mainstreams und greifen deren Protagonist*innen zum Teil scharf an. Die Kampagne gegen den Bildungsplan Baden-Württemberg von 2015, die weniger prominent auch in anderen Bundesländern lanciert wurde, richtet sich unter dem Vorwurf der ‚Frühsexualisierung‘ und ‚Verführung zur Homosexualität‘ gegen das Ziel, im Unterricht über Sexualität und sexuelle Vielfalt zu informieren. Das Ausmaß des Protests stand dabei in keinem Verhältnis zur Bedeutung, die diesem Aspekt im Bildungsplan zukam. In ähnliche Richtung weisen auch die Angriffe gegen die Gender Studies als Studienfach und Forschungsfeld, wobei hier die Verschwendung von Steuergeldern gepaart mit dem Vorwurf, es handele sich nicht um Wissenschaft, sondern um Ideologie, in Anschlag gebracht wird. Auch dabei steht die Massivität der Angriffe in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Gender Studies an deutschen Hochschulen.¹³ Während Gender in den Sozial- und Kulturwissenschaften als analytischer Fokus genutzt wird, um Verteilungs- und Teilhabengerechtigkeiten entlang der Kategorie Geschlecht und im Wechselverhältnis zu anderen sozial wirksamen Kategorien aufzuzeigen, wird gegenwärtig massiv gegen diese Befunde und die damit untermauerten Gleichstellungsforderungen und -politiken mobilisiert: Diffamiert als ‚Genderwahn‘ oder ‚Genderideologie‘ wird den Gender Studies vorgeworfen, die Gesellschaft ihrer natürlichen Basis zu berauben; entsprechende Forschungen werden als Pseudo- oder Antiwissenschaft diskreditiert. Zielscheibe ist dabei – über die Gender Studies hinaus – kritische Wissenschaft insgesamt.

¹³ Im Jahr 2016 waren von den circa 36.000 hauptberuflichen Professoren und circa 11.000 hauptberuflichen Professorinnen an deutschen Hochschulen nur etwa 200 mit einer Voll- oder Teildomination im Bereich der Gender Studies versehen.

1.6 Reflexive und positionierte Forschung

Offensichtlich ist also wirklich einiges in Bewegung, mit Gender und Sexualität dabei ‚etwas‘, was lange Zeit als natürliche und selbstverständliche Grundlage des In-der-Welt-Seins gegolten hat: die eindeutige Einteilung der Welt in Männer und Frauen und eine damit einhergehende Begehrensordnung und sexuelle Arbeitsteilung. Es scheint, dass die in sozialen Bewegungen und von der Geschlechterforschung herausgestellten Befunde der Ungleichheit verunsichern, wohl auch, weil die Infragestellung der Geschlechterordnung mit der (Forderung nach) Umverteilung von Ressourcen einhergeht (Hark, Villa, 2015). Auch deshalb kann Gender zum Kampfbegriff (gemacht) werden, der affektiv aufgeladen zu mobilisieren ist. Bewegung und Gegenbewegung also: auf der einen Seite der Versuch, Gender und Sexualität als Forschungsprogramm und politische Forderung nach mehr sozialer Teilhabe- und Verteilungsgerechtigkeit; auf der anderen Seite Gender als Kampfbegriff, um für Ziele zu mobilisieren, die für Retraditionalisierung und Renationalisierung stehen.

Als analytischer Fokus tragen Gender und Sexualität dazu bei, diese Prozesse zu beschreiben und zu theoretisieren. Die entsprechende Forschung öffnet den Blick auf Prozesse, in denen Menschen zu Männern und Frauen gemacht und in denen Begehrensordnungen hergestellt bzw. naturalisiert werden. Gender – wie auch Sexualität – bricht mit „der lebensweltlichen *doxa* (Pierre Bourdieu), dem Alltagsglauben“ und hinterfragt „das Apriori einer gegebenen, unveränderlichen und naturhaften Essenz der Geschlechterdifferenz“ (Hark, Villa, 2015, 8). Die Forschungsperspektive der Gender Studies zeigt auf, wie und wo Geschlecht relevant gemacht wird, wie Geschlechterdifferenz situativ gedeutet und ausgestaltet wird und mit welchen Imaginarien Positionen im Feld der Geschlechter verbunden sind. Deutlich wird das Ineinandergreifen von Ungleichheitsrelationen und symbolischen Ordnungen. Ebenso macht Sexualität als analytische Perspektive auf die Wirkweisen von Begehrensordnungen, die Diversität sexueller Praktiken und deren Verwobenheit mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen aufmerksam. Dabei werden konsequenterweise auch die geschilderten ‚Gewinne‘, der Kampf gegen § 218 bzw. 219a StGB, die ‚Ehe für alle‘, die ‚Dritte Option‘ und das AGG kritisch reflektiert und analysiert.

Doch da Geschlecht und Sexualität nicht allein analytische Perspektive, sondern selbst Schauplatz politischer Auseinandersetzung sind, kann Geschlechterforschung nicht von einer neutralen Position aus stattfinden, sondern ist immer selbst Teil der gesellschaftlichen Verhandlungen und sozialen Kämpfe. Sie ist mit geschlechter- und sexualitätspolitischen Auseinandersetzungen verwoben und selbst Teil politischer Konfliktkonstellationen. Gender und Sexualität als Analyseperspektiven und Untersuchungsfeld fordern damit zur erhöhten Aufmerksamkeit und zur Reflexion eigener Befindlichkeiten, politischer Positionen und gesellschaftlicher Erwartungen (besonders) heraus (Rose, 1997; Weiss, 2016).

2 Gender und Sexualität als Forschungsfelder und Analyseperspektiven der Europäischen Ethnologie/Kulturanthropologie

Mit diesen Bemerkungen bin ich mitten in einer kulturanthropologisch fokussierten Geschlechterforschung. Zum besseren Verständnis möchte ich meine Forschungsperspektive in den weiteren Zusammenhang europäisch ethnologischer/kulturanthropologischer Forschungen zu Geschlecht und Sexualität einbetten.

Wie in anderen Sozial- und Geisteswissenschaften auch, liegen die Anfänge einer dezidiert auf Geschlecht ausgerichteten Forschung in den 1970er Jahren. Zwar fanden in beiden Ethnologien – der Europäischen Ethnologie mit der Traditionslinie aus der Volkskunde wie in der aus der Völkerkunde hervorgegangenen Ethnologie – Geschlecht und Sexualität schon in deren Entstehungsphase im 19. Jahrhundert in Beschreibungen außereuropäischer Gesellschaften wie auch unterschichtlicher, vor allem bäuerlicher Lebenswelten Eingang, etwa bei der Darstellung von Verwandtschaftssystemen, Heiratspraktiken und arbeitsteiligem Wirtschaften. Erhebungen über Formen von Reproduktivität und Generativität basierten zudem auf – meist heteronormativ gefassten – Konzepten von Sexualität. Im US-amerikanischen Kontext intervenierte die Kulturanthropologie in die Diskussion der ‚Frauenfrage‘: Studien von Margaret Mead oder Elsie Clews Parsons über ‚andere‘ mögliche Geschlechterarrangements kritisierten offen die mangelnde gesellschaftliche Teilhabe von Frauen sowie die herrschenden rigiden Sexualnormen. Via Kulturvergleich konnte die ‚Natürlichkeit‘

von Geschlechternormen und -ordnungen sowie Sexualitätskonzepten herausgefordert werden (Binder, 2013). Doch trotz der Präsenz beider Geschlechter in den frühen volks- und völkerkundlichen Werken und trotz der Pionierinnen, die mittels Kulturvergleich in die eigene Gesellschaft eingriffen, wurden Geschlecht und Sexualität erst seit den 1970er Jahren systematisch als analytische Perspektiven entwickelt. Die Les-bier*innenbewegung lieferte den notwendigen Resonanzraum (Binder, 2010), um Kritik an den „herrschenden hierarchischen Strukturen, soziale[n] Ausschlussmechanismen und wissenschaftliche[n] Blindstellen“ (Lipp, 2001, 330) zu formulieren. Wie in anderen Sozial- und Geisteswissenschaften auch, wurde der Beitrag von Frauen an der Wissensproduktion aufgezeigt und es wurden theoretische Konzepte (re-)formuliert, um Geschlecht und Sexualität in angemessener Komplexität und mit wachsender Sensibilität für unterschiedliche Dimensionen des Ausschlusses bzw. der Essentialisierung und Naturalisierung fassen zu können. Nicht zuletzt wurde auch die anhaltende Marginalisierung von Frauen* in akademischen Institutionen angeprangert. Ziel ethnographischen Arbeitens ist dabei auch hier, übergreifende theoretische Probleme in lokalen Kontexten und spezifischen Konstellationen zu untersuchen.

Die von der aufkommenden Geschlechterforschung formulierte Kritik verlief parallel zu weiteren kritischen Debatten: Die Feststellung, dass die eigene Forschungspraxis maßgeblich zum ‚Erfinden‘ fremder Kulturen beigetragen hatte, führte zur Revision des territorial gebundenen Kulturbegriffs (Clifford, Marcus, 1986); zudem wurden die Verstrickungen der Fächer mit Kolonialismus und Nationalsozialismus genauer in den Blick genommen. Das zentrale Erkenntnismittel, die Ethnographie (Breidenstein u. a., 2014), wurde um Konzepte der Positionalität und Reflexivität erweitert, wozu maßgeblich feministische Debatten um die Situietheit von Wissen beitrugen (Rippl, 1993; Haraway, 1988). Diese haben auch für die performativen Effekte von Methoden und Theorien sensibilisiert und gefordert, in der Formulierung von María Puig de la Bellacasa, fürsorgende Verantwortung zum Ausgangspunkt jeglicher forschenden Erkundung von Welt zu machen, eben weil Forschung immer auch ein „Worliding“, ein Herstellen von Welt umfasst (Puig de la Bellacasa, 2017). Mit der weitreichenden Reflexion von Forschungsagenden und -ergebnissen ist die Neubestim-

mung einer positionierten Objektivität verbunden, die als selbstverständlich angesehene Arrangements hinterfragt, komplexe Phänomene auf der Basis empirischer Beobachtungen zu beschreiben und analytisch zu fassen versucht und dabei offen bleibt für deren Uneindeutigkeit. Die dichten Verbindungen, die sich in meist mehrrätig angelegten ethnographischen Forschungen zu Forschungspartner*innen herstellen, werden dabei nicht als ‚Störung‘, sondern als unhintergebar Bestandteil von Erkenntnisprozessen bewertet und reflektiert.

Bezogen auf Gender als analytische Querschnittsperspektive heißt dies zunächst, Geschlecht als situativ hergestellte und institutionell abgesicherte Leistung zu verstehen. Untersucht wird, wie Geschlecht in Interdependenz zu anderen sozial wirksamen Kategorien jeweils hervorgebracht und wirksam (gemacht) wird, wie spezifische Geschlechterbilder mobilisiert, aktualisiert und/oder verschoben werden (Ortner, 1996; Butler, 1991; Lewin, Silverstein, 2016). Dabei beanspruchen Ethnographien zu Geschlecht und Sexualität (und nicht allein diese) meist auch, in bestehende Ordnungen, Lebensverhältnisse und Politiken einzugreifen (Binder u. a., 2013). Als ‚engagierte Forschung‘ will ethnographische Forschung – in (oft dichter) Kooperation mit Forschungspartner*innen – dazu beitragen, die Komplexität sozialer Ungleichheiten beschreib-, kritisier- und veränderbar zu machen. Die Herausforderung besteht darin, das Spannungsverhältnis von Engagement und nicht-normativer Grundhaltung, von Verstehen und Kritik, von reflexiven und politisch-fordernden Positionen in Balance zu halten.

3 Recht, Politik, Moral – ein Forschungsprogramm

Diese Grundhaltung bestimmt auch meine Perspektive auf die oben skizzierten Ereignisse und Entwicklungen in der Rechtslandschaft. Mein Anliegen ist es, die inhärenten Logiken der Prozesse und Verhandlungen zu verstehen. Daher habe ich an mehreren Stellen auf Begriffe und Konzepte hingewiesen, die mobilisiert werden und um die herum Initiativen, Gesetze und Konflikte organisiert zu sein scheinen. Vorstellungen von Toleranz und Vielfalt, Selbstbestimmung und Freiheit, Partnerschaft und Fürsorge, Anerkennung und Gleichbehandlung (auch in Abgrenzung zu Diskriminierung), Erfahrung und

Expertise oder auch das Recht auf Information (versus Schutz des ungeborenen Lebens) kommen mit je eigenen Deutungs- und Bedeutungshorizonten daher, verknüpfen sich mit Vorstellungen von Individualität, Kollektivität und dem Sozialen, von Generativität und der Zukunft der Gesellschaft. In den Praktiken und Diskursen, in denen sich die Ereignisketten artikulieren – angefangen von schriftlichen Dokumenten wie Presseerklärungen und Gesetzesbegründungen über situative ‚doings‘ and ‚sayings‘ in Interviews und Diskussionsrunden bis hin zu performativen Akten wie Demonstrationen und Unterschriftenaktionen –, treffen unterschiedliche Entwürfe des In-der-Welt-Seins, divergierende Rationalitäten, moralische Imperative und Normen, Zukunftsentwürfe und Vergangenheitsbezüge aufeinander. Die Genealogien (Foucault, 2002) der mobilisierten Begriffe und Konzepte verweisen auf Verschiebungen in der Zeit, auf Zuspitzungen, Auslassungen wie Reformulierungen; Rahmungen (Goffman, 1993) produzieren als legitim anerkannte Argumentationen, Handlungsoptionen und Akteurskonstellationen. Gerichtsurteile oder Gesetzestexte stellen aus einer solchen Perspektive nur ein Element in einer langen Abfolge unterschiedlicher Aussagen und performativer Akte dar. Um Recht – und die damit verbundenen Politiken – in diesem Sinn als ergebnisoffene, dabei von fortwährenden Schließungen und Öffnungen durchzogene Prozesse zu fassen, schlage ich den Begriff der Assemblage vor. Damit werden die geschilderten Ereignisse respektive Ereignisketten als dynamische soziale Räume verstanden, die unterschiedlichen Logiken folgen (können) und in denen unterschiedlich positionierte Akteur*innen, Interessen, Materialitäten und Regulierungen aufeinandertreffen und in nicht (immer) vorhersehbarer Weise wirken (McFarlane, 2009; Ong, Collier, 2005). Der Gewinn eines solchen Verständnisses von Recht und Politik liegt zunächst darin, dass auch das Nationale, der Staat und seine Institutionen nicht als rahmende Kontexte, sondern als Produkte wie Produzenten der Verhandlungen sichtbar werden können. Auch alle Versuche, die jeweilige rechtliche, politische wie soziale Bedeutung der Ereignisse begrifflich zu fassen und zu fixieren (Phillips, 2006, 109), sind Teil des Gefüges. Aus der Perspektive einer Assemblage sind die politisch-rechtlichen Ereignisketten untrennbar mit reflexiven Prozessen verwoben, in denen ihr ‚Substrat‘ unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Wissensbestände beschrieben wird, Wahrnehmungsweisen formiert und mit logisch – und legitim – scheinenden Lösungen verbunden werden. Effekte und Dynamiken,

Veränderungen wie Stabilisierungen sind insofern unvorhersehbar und entstehen auch in den Reibungen (Lowenhaupt-Tsing, 2004) zwischen Positionen, Ereignissen und Deutungen. Geschlecht und Sexualität sind dabei wichtige – produzierte wie performative – Bestandteile der Assemblage: Sie strukturieren im Zusammenspiel mit anderen sozial wirksamen Kategorien Handlungsoptionen und -räume, Wissensbestände und Werteordnungen und stellen zugleich selbst Gegenstand wie Feld der Auseinandersetzungen dar. Der Blick auf die Logiken, die mobilisierten wie mobilisierenden Begriffe und Konzepte, auf das Zusammenfügen und Arrangieren von Akteur*innen, Körpern, Materialitäten, Vorstellungen und Ideen usw. öffnet ein Fenster, um zirkulierendes Wissen, Bedeutungsstiftungen und Handlungslogiken sowie Werteordnungen beschreibbar zu machen (Binder, 2018; Adam, Vonderau, 2014). Recht und Politik werden als untrennbar verwobene, von unterschiedlichen Akteur*innen und institutionalisierten Arrangements in Gang gehaltene Prozesse greifbar. Die Hoffnung ist, mit einer solchen Perspektive auch die bestehenden Ambivalenzen, Ambiguitäten und Widersprüche sichtbar zu machen, somit auch Punkte des Intervenierens zu identifizieren.

In den aufgeführten Beispielen soll Recht eine gerechtere, inklusivere, kurz, eine bessere Welt ermöglichen. Daher scheint es mir lohnend und sinnvoll, diese in den Kontext einer Anthropologie der Moral zu stellen. Der Fokus dieses Forschungsfelds, das in den letzten Jahren unter anderem von Didier Fassin, Veena Das und Jarret Zigon konturiert wurde (Fassin, 2012a; Das, 2012; Zigon, 2008; Mattingly, Throop, 2018), liegt auf der Artikulation und Genese moralischer Ordnungen. Über die Rekonstruktion von Werten in ihren jeweiligen Bedeutungen soll das „moral making of the world“ (Fassin, 2012b, 4) analysiert werden. Statt selbst zu bewerten und zu beurteilen, interessiert aus dieser Forschungsperspektive die Frage, wie moralische Werte, die mit Bedeutung gefüllt, in Zusammenhänge gestellt und in Bewegung gebracht werden, als moralische Ordnung wirken. Untersucht werden Handlungs- und Imaginationsräume sowie Subjektpositionen, die durch Wertordnungen konturiert werden, sowie die jeweiligen Schließungen und Öffnungen im Prozess ihrer Aushandlung. Ein solch analytischer Blick auf die Verwobenheit von Politik, Recht und Moral scheint mir insbesondere deshalb gewinnbringend, weil in gegenwärtigen politischen Prozessen Argumente individueller Ansprüche und

moralisch legitim erscheinender Forderungen Fragen sozialer Ungleichheit zu verdrängen scheinen. Vor dem Hintergrund eines wachsenden Einflusses des Menschenrechtsdiskurses nach 1989/90 erfährt die Sprache des Mitgefühls mehr Resonanz als Argumente sozialer Gerechtigkeit, haben individuell begründete Ansprüche mehr Gewicht als der Hinweis auf strukturell produzierte Ungleichheit (Fassin, 2012b, 10).

Wenn ich vor dem Hintergrund dieses Vorschlags, politisch-rechtliche Prozesse als Assemblage zu begreifen und aus der Perspektive einer Anthropologie der Moral zu analysieren, nochmals auf die Regenbogenfahne auf dem BMJV schaue, dann kann ich mich zwar immer noch an ihrer Farbenpracht erfreuen, komme aber zugleich ins Grübeln. Was ist der Preis dafür, wenn das BMJV sich Toleranz, Freiheit und Selbstbestimmung auf die Fahnen schreibt? Mit welchen Effekten strukturieren Politiken der Anerkennung und Sichtbarkeit, auf die LGBTIQ*-Bewegungen setzen, Selbstverständnisse und Handlungsräume? Ich denke an Wendy Browns Überlegungen zu den „Paradoxien der Rechte“ (Brown, 2011), dass die Sprache der Menschenrechte die Geltung von Individuen sichert, nur um gleichzeitig deren Reglementierung zu verschleiern. Menschenrechte „versprechen eine Steigerung individueller Souveränität, aber um den Preis einer Verstärkung der Fiktion souveräner Subjekte“, schreibt Wendy Brown (Brown, 2011, 470). Das gilt auch für die von mir diskutierten Beispiele: Recht erlaubt, Bedürfnisse zu artikulieren, auf mangelhafte Bedingungen und Zustände aufmerksam zu machen, kann aber diese Probleme nicht (auf-)lösen. Browns Aufforderung, Rechte in eine nicht-progressive Geschichtsschreibung (und Gesellschaftsanalyse) einzuordnen, sie somit „als Bekräftigung der Unmöglichkeit von Gerechtigkeit in der Gegenwart“ und „zugleich als Artikulation der Bedingungen und Umrisslinien von Gerechtigkeit in der Zukunft“ aufzufassen (Brown, 2011, 473), heißt auch, in der Analyse gegenwärtiger Konstellationen und Verhandlungen nicht der Sprache von Vielfalt und Toleranz zu erliegen, sondern diese als Teil eines Prozesses des Welt-Machens zu verstehen. Dabei muss es auch darum gehen, eine Sprache zu finden, die moralischen Implikationen nicht einfach folgt, sondern offen bleibt für andere – vielleicht auch jenseits individueller Rechte und Ansprüche liegende – Sprachen und Politiken, die auf eine andere mögliche Zukunft spekulieren.

Bibliographie

- Adam, J., Vonderau, A. (Hrsg.) (2014): *Formationen des Politischen: Anthropologie politischer Felder*. Bielefeld: transcript.
- Baer, S. (2015): *Rechtssoziologie: Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos.
- Binder, B. (2010): Feminismus als Denk- und Handlungsraum: Eine Spurensuche. In: Fenske, M. (Hrsg.), *Alltag als Politik – Politik im Alltag: Dimensionen des Politischen in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Lesebuch für Carola Lipp*. Berlin: LIT Verlag, 25–43.
- Binder, B. (2013): Grenzverschiebungen: Kultur als Wissensressource und Argumentationsstrategie in der feministischen Kulturanthropologie. In: Johler, R., Marchetti, Chr., Tschofen, B., Weith, C. (Hrsg.), *Kultur_Kultur. Denken. Forschen. Darstellen: 38. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde in Tübingen vom 21. bis 24. September 2011*. Münster u. a.: Waxmann, 49–62.
- Binder, B. (2018): Rechtsmobilisierung: Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen. In: Rolshoven, J., Schneider, I. (Hrsg.), *Dimensionen des Politischen: Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft*. Berlin: Neofelis, 51–62.
- Binder, B., Bose, F. v., Ebell, K., Keinz, A., Hess, S. (Hrsg.) (2013): *Eingreifen, kritisieren, verändern!? Interventionen ethnographisch und gendertheoretisch*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Breidenstein, G., Hirschauer, St., Kalthoff, H., Nieswand, B. (2014): *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz, München: UVK Verlag.
- Brown, W. (2011): Die Paradoxien der Rechte ertragen. In: Menke, C., Raimondi, F. (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte: Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Berlin: Suhrkamp, 454–473.
- Butler, J. (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Clifford, J., Marcus, G. E. (Hrsg.) (1986): *Writing Culture: The Poetics and Politics of Ethnography*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Das, V. (2012): Ordinary Ethics. In: Fassin, D. (Hrsg.), *A Companion to Moral Anthropology*. Malden, Oxford, Chichester: John Wiley & Sons, 133–149.
- Fassin, D. (Hrsg.) (2012a): *A Companion to Moral Anthropology*. Malden, Oxford, Chichester: John Wiley & Sons.
- Fassin, D. (2012b): Introduction: Toward a Critical Moral Anthropology. In: Fassin, D. (Hrsg.), *A Companion to Moral Anthropology*. Malden, Oxford, Chichester: John Wiley & Sons, 1–17.

- Foucault, M. (2002): Nietzsche, die Genealogie, die Historie. In: Foucault, M. (Hrsg.), *Dits et Ecrits: Schriften in vier Bänden*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 166–191.
- Goffman, E. (1993): *Rahmen-Analyse: Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gröschner, A. (2018): *Berolinas zornige Töchter: 50 Jahre Berliner Frauenbewegung*. Berlin: FFBIZ.
- Haraway, D. (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism as a Site of Discourse on the Privilege of Partial Perspective. *Feminist Studies*, 14 (3), 575–599.
- Hark, S., Villa, P.-I. (2015): „Anti-Genderismus“ – Warum dieses Buch? In: Hark, S., Villa, P.-I. (Hrsg.), *Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*. Bielefeld: transcript, 7–13.
- Lewin, E., Silverstein, L. M. (Hrsg.) (2016): *Mapping Feminist Ethnography in the Twenty-First Century*. New Brunswick/NJ, London: Rutgers University Press.
- Lipp, C. (2001): Geschlechterforschung – Frauenforschung. In: Brednich, R. W. (Hrsg.), *Grundriß der Volkskunde*. Berlin: Reimer, 329–351.
- Lowenhaupt-Tsing, A. (2004): *Friction: An Ethnography of Global Connection*. Princeton: Princeton University Press.
- Mattingly, C., Throop, J. (2018): The Anthropology of Ethics and Morality. *Annual Review of Anthropology*, 47 (1), 475–492.
- McFarlane, C. (2009): Translocal Assemblages: Space, Power and Social Movements. *Geoforum*, 40, 561–567.
- Ong, A., Collier, S. J. (Hrsg.) (2005): *Global Assemblages: Technology, Politics, and Ethics as Anthropological Problems*. Malden u. a.: Blackwell.
- Ortner, S. B. (1996): *Making Gender: The Politics and Erotics of Gender*. Boston: Beacon.
- Phillips, J. (2006): Agencement/Assemblage. *Theory, Culture & Society*, 23 (2–3), 108–109.
- Puar, J. K. (2017): *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times*. Durham, London: Duke University Press.
- Puig de la Bellacasa, M. (2017): *Matters of Care: Speculative Ethics in More than Human Worlds*. Minneapolis, London: University of Minnesota Press.
- Rippl, G. (Hrsg.) (1993): *Unbeschreiblich Weiblich: Texte zur Feministischen Anthropologie*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Rose, G. (1997): Situating Knowledges: Positionality, Reflexivities and Other Tactics. *Progress in Human Geography*, 21 (3), 305–320.
- Schaffer, J. (2008): *Ambivalenzen der Sichtbarkeit: Über die visuellen Strukturen der Anerkennung*. Bielefeld: transcript.

- Spade, D. (2015): *Normal Life: Administrative Violence, Critical Trans Politics, and the Limits of Law*. Brooklyn/NY: South End Press.
- Spivak, G. C. (1988): Can the Subaltern Speak? In: Nelson, C., Grossberg, L. (Hrsg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*. Urbana: University of Illinois Press, 271–313.
- Weiss, M. (2016): Discipline and Desire: Feminist Politics, Queer Studies, and New Queer Anthropology. In: Lewin, E., Silverstein, L. M. (Hrsg.), *Mapping Feminist Anthropology in the Twenty-First Century*. New Brunswick/NJ: Rutgers University Press, 168–187.
- Wersig, M. (2012): Reproduktion zwischen ‚Lebensschutz‘, Selbstbestimmung und Technologie. In: Foljanty, L., Lembke, U. (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft: Ein Studienbuch*. Baden-Baden: Nomos, 197–212.
- Zigon, J. (2008): *Morality: An Anthropological Perspective*. Oxford, New York: Berg.